

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

MBK Metallveredlung Brazel GmbH

1. Verbindlichkeit unserer Bedingungen

(i) Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

(ii) Allen entgegen stehenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von den Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise, Angebote, Lieferung

(I) Unsere Preise sind Festpreise und nicht verhandlungsfähig. Preise und Angebote gelten freibleibend vorbehaltlich Lieferungsmöglichkeit und verstehen sich ab Werk Kirchheim/Teck, unter der Voraussetzung fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Beistellungen.

Ist ausnahmsweise Versand durch uns vereinbart, werden die verauslagten Kosten in Rechnung gestellt. Transportversicherung für An- und Abtransport der zu veredelnden Beistellungen wird von uns nicht gedeckt. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

(ii) Sofern in unseren Angeboten nicht ausdrücklich abweichend vermerkt, basieren unsere Angebotspreise auf direkt veredelbaren Beistellungen. Wir behalten uns eine Nachkalkulation nach Bearbeitung der ersten Charge vor.

(iii) Zusätzliche Vor- oder Nacharbeiten z.B. bei beölen, befetteten oder oxydiert angelieferten Oberflächen, werden in der Regel ohne Rücksprache mit dem Kunden ausgeführt und nach Aufwand günstigst berechnet.

(iv) Prüfbescheinigungen sind im Angebotspreis nicht enthalten.

(v) Bei Anlieferung von ungeeigneten oder unbekanntem Werkstoffen sind uns über die vereinbarten Preise hinaus die ggf. entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Die Erfüllung der Forderungen (Bezahlung) durch Banküberweisungen, Schecks und Wechsel ist erst bei Gutschrift auf einem unserer Konten als erfolgt anzusehen.

Unberechtigt abgezogene Beträge, auch Skontobeträge und Zielüberschreitungen werden gemäß Mahngesetz zzgl. € 8,- Bearbeitungsgebühr nachberechnet. Wir behalten uns vor, Zahlungen des Bestellers unabhängig von dem vom Besteller angegebenen Zahlungszweck auf fällige Forderungen zu verrechnen.

Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers beträchtlich, so sind wir berechtigt, sämtliche noch offene Rechnungen sofort fällig zu stellen.

Unseren Forderungen gegenüber ist die Geltendmachung eines Pfandrechts und/oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ausgeschlossen.

4. Verpackung

(i) Der Besteller hat die Art der Verpackung für jedes bestellte Vorfertigungsteil im Einzelfall anzugeben.

(ii) Wir bemühen uns, beigestellte, zuzuordnende und wieder verwendbare Verpackung zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht für angelieferte Verpackung in Papier, Wellpappe etc., da diese Verpackungen nach dem Auspacken nicht wieder zuordenbar sind. In solchen Fällen muss damit gerechnet werden, dass unverpackt zurück geliefert wird.

(iii) Wir prüfen nicht, ob Vorfertigungsteile aufgrund der angelieferten Bearbeitung (geschliffene Bereiche, Passungen, Gefahr der Verformung), in einer bestimmten Art und Weise verpackt werden müssen.

(iv) Von uns gestellte Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Liefertermine

Diese gelten nach völliger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Angaben des Bestellers und sind unverbindlich. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Anlagendefekte, Mitarbeitermangel, Krankheit, Unfall und Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragsbefreiung.

6. Eigentumsverbehalt

(i) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, unabhängig vom Rechtsgrunde, unser Eigentum (Vorbehaltware).

Be- und Verarbeitung von Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne zu verpflichten. -
Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware. -
Bei Verbindung und Vermischung von -
Vorbehaltware mit anderen Waren steht -
uns Miteigentum der neuen Sache im -
Verhältnis des Rechnungswertes der -
Vorbehaltware zum Rechnungswert der -
anderen Ware zu.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung -
oder Vermischung, überträgt der Besteller -
uns bereits jetzt ihm zustehendes Eigentum -
an der neuen Sache im Umfang des -
Rechnungswertes der Vorbehaltware. Er -
verwahrt neues Eigentum unentgeltlich für -
uns.

(ii) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages oder der Einbau in Grundstücke oder mit Grundstücken verbundene Anlagen durch den Besteller.

Forderungen des Bestellers -auch Saldo-Forderungen- aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

Wird Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres

Rechnungswertes von der Vorbehaltware. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentums.

Der Besteller ist nur berechtigt, abgetretene Forderungen bis zu unserem Widerruf einzuziehen, und verpflichtet, auf unser Verlangen seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten sowie uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderungen schon jetzt im voraus an uns abgetreten.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

7. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8. Verfahrens- und Bestellangaben

(i) Der Besteller hat mit sämtlichen nach DIN/EN 1403 Punkt 4 erforderlichen Bestellangaben zu bestellen.

(ii) Ohne besonderen Hinweis des Bestellers, gehen wir von direkt veredelbaren Vorfertigungsteilen aus. Insbesondere erwarten wir Angaben für evtl. zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen bzw. Zusatzleistungen, wie

- Vorentfetten (siehe auch §2 (iii))
 - Beizen (siehe auch §2 (iii))
 - entlacken (siehe auch §2 (iii))
 - anbringen von Abdeckungen
 - Verschließen von Bohrungen
- Gleiches gilt für die Angabe für evtl. zusätzlich erforderliche Nachbehandlungen bzw. Zusatzleistungen, wie
- Wärmebehandlung
 - Befetten, beölen, wachsen etc.
 - Ausblasen von Hohlräumen
 - verpacken

(iii) Der Besteller hat sicherzustellen, daß das von ihm vorgegebene Verfahren auf das von ihm beigestellte Vorfertigungsteil abgestimmt ist. Wir übernehmen keine Gewähr bezüglich verfahrensbedingter Beschichtbarkeit, Haftfestigkeit, Korrosionsbeständigkeit oder hinsichtlich der Eignung des Oberflächenverfahrens für den uns regelmäßig nicht bekannten vorgesehenen Einsatz. (siehe auch (v)).

(iv) Wird die Art des Beschichtungsverfahrens (Einzelbearbeitung oder Schüttgut) nicht gefordert, so bleibt uns die Wahl für jeden einzelnen Auftrag oder Folgeauftrag überlassen. Wir wählen das Verfahren sodann jeweils im Hinblick auf das kostengünstigere oder dasjenige, welches aufgrund der Terminalsituation geeignet erscheint.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

MBK Metallveredlung Brazel GmbH

(v) Wir übernehmen keine Gewähr für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit des Vorfertigungsteils aufgrund des gewählten Beschichtungsverfahrens, insbesondere nicht hinsichtlich der jeweiligen **Konformität** mit nationalen oder internationalen Anforderungen, wie z.B. 1935/2004EC Food contact, 76/768EEC Cosmetic Dir., 1907/2006EC REACH, 2002/95EC RoHS, BfR oder FDA Regulations etc.

9. Geometrien, Schichtdicken

(i) Wir liefern ausschließlich Schichtdicken und keine Zeichnungsmaße. Aus diesem Grunde übernehmen wir keine Gewähr für die Einhaltung der Zeichnungsmaße nach der Oberflächenbearbeitung. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr für Längen, Durchmesser, Winkel, Rautiefen, Passungen, Gewindegängigkeit. Der Besteller ist gehalten, durch entsprechende Toleranzrechnung der Ausgangsgeometrie und der daraus ermittelten Maßbeschichtung, die Einhaltung der Zeichnungsmaße sicherzustellen.

(ii) Sind Schichtdicken nicht vorgegeben, so bleibt uns die Wahl der Schichtdicke in jedem Einzelfall überlassen.

Vorgegebene Schichtdicken sind Mindestschichtdicken ohne obere Begrenzung. Bei vorgegebenen Schichtdicken oder Maßbeschichtungen ist der Messpunkt gem. DIN/EN 1403 Punkt 3 und Punkt 6 vom Besteller festzulegen. Erfolgt diese Festlegung nicht, so orientieren wir uns an der DIN 50979.

10. Gewährleistung

(i) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

(ii) Q-relevante Merkmale liefern wir nach DIN 40080. Unsere AQL und Prüfniveaus sind AQL 1,5 II für attributive und AQL 1,0 S-1 für meßbare Merkmale falls nicht anders vereinbart.

(iii) Bei Anlieferung von - für galvanotechnische Belange - ungeeigneten Bauteilen/Werkstoffen (z.B. sich verhakende Teile, Hohlteile, Werkstoffe mit Poren, Lunkern, störenden Legierungs-Anteilen, Werkstoffe mit hoher Festigkeit, gehärtete Werkstoffe, Guß oder befettete Werkstoffe, welche mit den von uns eingesetzten umweltfreundlichen Entfettungsverfahren nicht entfettet werden können.) übernehmen wir keine Gewähr bezüglich etwaiger Qualitätskriterien.

(iv) Aufgrund der von uns nicht prüfbarer Beschaffenheit hochfester Werkstoffe im Anlieferungszustand wird eine Gewährleistung für Bruch oder Sprödbbruch grundsätzlich ausgeschlossen. Grundsätzlich anerkennen wir auch keine Mängelrügen, die aufgrund fehlender technischer Dokumente des Bestellers entstanden sind (Zeichnungen etc.)

(v) Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich, längstens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Eignung der Ware für den vorgesehenen Einsatz durchzuführen. Mängelrügen haben stets in schriftlicher Form unter möglichst genauer Angabe der Soll-Ist-

Abweichung und Auftragsnummer zu erfolgen.

Andernfalls erlöschen Mängelrechte.

(vi) Für berechtigte Mängel gewähren wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung, Minderung oder Rücktritt. Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, hat der Besteller nach Ablauf einer angemessenen gesetzlichen Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen ein Rücktrittsrecht.

(vii) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat sich der Besteller mit uns abzustimmen und uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls werden wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, hat der Besteller das Recht- wobei er uns unverzüglich verständigen muss- den Mangel selbst oder durch Dritten beseitigen zu lassen und von uns Ersatz für die erforderlichen Aufwendung zu verlangen.

(viii) Mängelrechte erlöschen, wenn Nachbesserungsarbeiten durch den Besteller ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen wurden, oder Weiterverarbeitung erfolgte. Nach erfolgter oder als erfolgt zu geltender vereinbarter Abnahme können Mängel, die bei der Abnahme feststellbar gewesen waren, nicht mehr gerügt werden.

(ix) Keine Gewähr übernehmen wir in den folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung unserer Produkte durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Umweltbedingungen, chemische, physikalische, elektrochemische und elektrische Einflüsse- sofern wir diese nicht zu vertreten haben.

(x) Bessert der Besteller oder ein Dritter nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

(xi) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen erfolgt ausschließlich auf firmeneigenen Formularen. Insbesondere werden fremde 8-D Reports nicht bearbeitet.

(xii) Für die Bearbeitung unberechtigter Mängelrügen berechnen wir mindestens € 75,- zzgl. ggf. anfallender Laborkosten.

(xiii) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, fehlerhafter Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß, Unmöglichkeit sind für leichte Fahrlässigkeit von uns ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und für Produktfehler nach dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluß gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.

(xiv) Für arbeitsbedingten Ausschuß und Fehlmengen bei Schüttgut (insbesondere auch Schrauben, Bolzen und dergleichen)

erlauben wir uns bis zu einer Fehlmenge von 3% Unterlieferung.

11. Prüfungen und Dokumentationen

(i) Wir prüfen die Durchführung der vom Besteller geforderten Verfahren lediglich hinsichtlich Analytik und sonstiger chemischer und physikalischer Prozessparameter. Nicht jedoch die Richtigkeit des vom Besteller geforderten Verfahrens. (siehe auch 8 (v) Endkontrollen beschränken sich auf:

- Übereinstimmung des ausgeführten mit dem bestellten Verfahren.
- vollständige Bearbeitung der Flächen (ausgenommen Hohlräume und bei galvanischen Verfahren Bereiche, welche von einer Kugel mit 20 mm Durchmesser nicht berührt werden, siehe DIN/EN 12329 Punkt 7).
- Einhaltung von Schichtdicken
- Konformität der Mengenangaben

(ii) Wir übernehmen keine Gewähr für die Reproduzierbarkeit von Farbtönen, Haftfestigkeiten, Umformbarkeit, Korrosionsbeständigkeit und weitere Beschichtbarkeit. Solche Eigenschaften müssen im Einzelfall erprobt und vereinbart werden. Ggf sind bei Serienteilen Q-Kriterien in einer MBK-QS-Vereinbarung festzulegen.

(iii) Bei Bearbeitungen welche einer Verfahrensentwicklung unterliegen, insbesondere bei Erstbearbeitungen werden keine 8D Reports erstellt.

Bei Anforderung von Prüfberichten (CoCs) muss uns die Art der geforderten Abnahmekriterien genannt werden. Prüfdokumentation ist kostenpflichtig. EMPBs oder FAIRs werden gem. EN 9102 für „spezielle Prozesse“ nicht erstellt vielmehr ist gem. EN 9102 Formular 2 zu verfahren.

12. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen sind solche, welche nicht bereits aus anderer Quelle nachweislich bekannt sind oder nachträglich aus anderer Quelle bekannt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich die ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, Dritten nicht zugänglich machen und nur für die Zwecke der gemeinsamen Zielsetzung zu nutzen. Hierbei ist die Sorgfalt anzuwenden, mit der der Vertragspartner seine eigenen Vertraulichen Informationen schützt, mindestens aber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Vertrauliche Informationen dürfen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, die diese Informationen zur Mitarbeit am Projekt benötigen und sich ihrerseits vorab schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet haben bzw. aufgrund ihrer Arbeitsverträge bereits verpflichtet sind.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner keine Zeichnungen, Verfahren oder Angebote weiter zu reichen. Dieser Paragraph 12 unserer AGB's wird mit Anerkennung unserer AGB's wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **MBK Metallveredlung Brazel GmbH**

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Kirchheim/T. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten nach unserer Wahl das Amtsgericht Kirchheim oder das Landgericht Stuttgart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt unter Ausschluß ausländischen Rechtes nur das an unserem Sitz geltende Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

Kirchheim ,Erstellt:	15.04.1994
Kirchheim geändert:	05.12.2000
Kirchheim geändert:	26.03.2008
Kirchheim geändert:	25.10.2014
Kirchheim geändert:	07.07.2018
Kirchheim geändert:	03.06.2021